

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/98 vom 20. Mai 2016

Sg Verwaltungsgericht, 2016-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2017_98

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/98 du 20 mai 2016

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2017/98 del 20 maggio 2016

Regeste

Berufsausübungsverbot für Rechtsanwalt. Art. 12 lit. a BGFA. Kontaktaufnahme mit Zeugen. Verstoss gegen Art. 12 lit. a BGFA, indem der Beschwerdeführer ohne sachlichen Grund mit der Ex-Partnerin seines Mandanten in Kontakt getreten ist und damit zumindest die Gefahr einer unzulässigen Beeinflussung der potentiellen Zeugin bzw. des mutmasslichen Opfers in Kauf genommen hat. Der mittelschwere Verstoss gegen die Berufspflichten, die Berücksichtigung der früheren Sanktionen und die Würdigung der Interessen des Beschwerdeführers rechtfertigen die Anordnung eines auf ein Jahr befristetes Berufsausübungsverbot, das von der Vorinstanz verhängte zweijährige Berufsausübungsverbot erweist sich als unverhältnismässig. Teilweise Gutheissung der Beschwerde (Verwaltungsgericht, B 2017/98). Gegen dieses Urteil wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben (Verfahren 2C_536/2018).

Erwägungen

E. 1

(...).

E. 2

Streitgegenstand bildet die Frage, ob der Beschwerdeführer die anwaltliche Berufsregel nach Art. 12 lit. a BGFA (sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung) verletzt hat. Die Vorinstanz gelangte im angefochtenen Entscheid zum Schluss, dass eine Verletzung der Berufsregel vorliege, weil der Beschwerdeführer ohne sachlichen Grund Kontakt mit dem mutmasslichen Opfer bzw. der Ex-Partnerin seines Mandanten aufgenommen und dieses in seinen Aussagen beeinflusst habe. Unbestritten ist, dass es zwischen dem Beschwerdeführer und dem Opfer zu zwei Treffen im Büro des Beschwerdeführers gekommen ist. Von wem die Kontaktaufnahmen ausgingen und was die Gründe hierfür waren, ist dagegen umstritten. Die Ex-Partnerin (Opfer) machte ihrerseits widersprüchliche Angaben zum Gesprächsinhalt oder relativierte die anlässlich der Einvernahmen im Strafverfahren erhobenen Vorwürfe in späteren Befragungen, insbesondere jener als Zeugin vor der Anwaltskammer. Wie die Aussagen zu werten und zu gewichten sind, ist in den nachfolgenden Erwägungen zu klären.

E. 2.1

Zusammenfassend erkannte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid vom 19. April 2017, dass keine sachlichen Gründe auszumachen seien, welche eine Kontaktnahme und eine private Befragung des Opfers durch den Beschwerdeführer (auch nur ansatzweise) erfordert und gerechtfertigt hätten. Die vorgenommene Kontaktaufnahme sei bereits aus diesem Grund unzulässig. Der Beschwerdeführer sei nicht an einer Befragung des Opfers, sondern an einer aktiven Vereitelung der störungsfreien Sachverhaltsermittlung des

laufenden Strafverfahrens interessiert gewesen. Die ihm als Anwalt obliegenden Berufsregeln würden demgegenüber jeglichen Versuch der Beeinflussung verbieten. Der Beschwerdeführer bestreitet die Vorhalte und wirft der Vorinstanz eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung sowie eine falsche Beweiswürdigung vor. Die Ex-Partnerin seines Mandanten selbst habe ihn und nicht er sie kontaktiert, was diese im Übrigen anlässlich der Zeugenbefragung vom 12. Dezember 2016 bestätigt habe. Die Vorinstanz habe indessen ausschliesslich auf die nicht wahrheitsgetreuen Aussagen der Ex-Partnerin im Strafverfahren abgestellt. Dabei seien die am 12. Dezember 2016 abgegebenen Aussagen vor der Vorinstanz unter ausdrücklichem Hinweis auf die Pflicht der Zeugin zum wahrheitsgemässen Zeugnis gemacht worden. Mit diesen Aussagen sei er bezüglich der ihm zur Last gelegten Berufsregelverletzung vollends entlastet worden. In beweisrechtlicher Hinsicht habe die Vorinstanz demgegenüber lediglich auf Annahmen und Vermutungen abgestellt, was unhaltbar und willkürlich sei. Es sei nicht erwiesen, dass er mit der Ex-Partnerin seines Mandanten Kontakt aufgenommen habe. Ebenso, dass er sie zum Rückzug der von ihr gestellten Strafanträge und zur Relativierung der von ihr gemachten Aussagen angehalten habe. Auch stehe nicht fest, dass er sich anerbote, ihr bei Wissenslücken in der Einvernahme auf die Sprünge zu helfen, oder dass er ihr geraten haben solle, ihrer Rechtsvertreterin das Mandat zu entziehen. Unzutreffend sei auch, dass er die Druckversuche seitens der Familie seines Mandanten unterstützt oder mit seinem Verhalten die Wahrheitsfindung vorsätzlich zu beeinträchtigen versucht habe. Ein für die Disziplinierung verlangtes grobes und schuldhaftes Fehlverhalten liege damit nicht vor. Er müsse sich einzig vorhalten lassen, dass er es überhaupt zugelassen habe, dass ihn die Ex-Partnerin seines Mandanten zweimal im Büro aufgesucht habe, um mit ihm über ihre persönliche Beziehung zu ihrem Freund bzw. Ex-Freund zu sprechen. Er habe es nur gut gemeint. Er habe aber zu keiner Zeit beabsichtigt, die Wahrheitsfindung im Strafverfahren zu beeinträchtigen.

E. 3

Gemäss Art. 12 BGFA gelten für Anwältinnen und Anwälte verschiedene Berufsregeln und -pflichten, unter anderem, dass sie ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben (lit. a). Die Anwälte, die Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten, unterstehen gemäss Art. 14 BGFA der Aufsicht einer durch den Kanton bezeichneten Behörde. Im Kanton St. Gallen beaufsichtigt die Anwaltskammer die Anwältinnen und Anwälte (vgl. Art. 5 Abs. 1 AnwG); ihr obliegt auch die Durchführung von Disziplinarverfahren. Ergibt sich, dass eine Anwältin oder ein Anwalt gegen das BGFA verstossen hat, kann die Anwaltskammer eine Disziplinar massnahme gemäss Art. 17 Abs. 1 BGFA anordnen. In Betracht kommen dabei eine Verwarnung (lit. a), ein Verweis (lit. b), eine Busse bis CHF 20'000 (lit. c), ein befristetes Berufsausübungsverbot (lit. d) und schliesslich - als ultima ratio - ein dauerndes Berufsausübungsverbot (lit. e).

E. 3.1

Nicht jede Gesetzesverletzung nach Art. 17 Abs. 1 BGFA rechtfertigt eine Disziplinar massnahme, sondern nur diejenigen, die berufsrelevante Pflichten betreffen. Voraussetzung für eine Disziplinar massnahme ist die schuldhafte Verletzung einer Berufspflicht. Die disziplinarische Verantwortung setzt entweder Vorsatz oder zumindest Fahrlässigkeit voraus; Absicht wird nicht verlangt. Liess der Anwalt die durchschnittliche Sorgfalt vermissen, die in guten Treuen verlangt werden darf und muss, so rechtfertigt dies bereits eine Disziplinierung. Verlangt wird eine qualifizierte Norm- bzw.

Sorgfaltswidrigkeit, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses und unter Beachtung der Verhältnismässigkeit weiter gehen kann als die Rechtsbehelfe des Auftragsrechts. Die Beweislast obliegt der Disziplinarbehörde (vgl. T. Poledna, in: Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, N 18 zu Art. 17). Zur allgemeinen Berufspflicht des Anwalts gehört gemäss der Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA, dass der Beruf „sorgfältig“ und „gewissenhaft“ ausgeübt wird (K. Schiller, Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 2009, S. 360; Botschaft des Bundesrates zum BGFA vom 28. April 1999, BBl S. 6013 ff., S. 6054). Diese Verpflichtung hat für die gesamte Berufstätigkeit des Rechtsanwalts Geltung und erfasst neben der Beziehung zum eigenen Klienten sowohl Kontakte mit der Gegenpartei als auch jene mit den Behörden (vgl. BGE 130 II 270 E. 3.2 mit Hinweisen). Der Rechtsanwalt genügt der Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA nur, wenn er sich bei seinem Handeln in jeder Beziehung an die Schranken der Rechtsordnung hält (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_783/2008 vom 4. Mai 2009 E. 2.9). Er ist zur Wahrung der Standeswürde verpflichtet und hat insoweit die geschriebenen und ungeschriebenen Regeln zu beachten, die im Interesse des rechtsuchenden Publikums und des geordneten Ganges der Rechtspflege das Vertrauen in seine Person und die Anwaltschaft insgesamt gewährleisten sollen (vgl. BGE 106 Ia 100 E. 6b; VerwGE B 2015/6 vom 23. August 2016 E. 5.1, www.gerichte.sg.ch). Die sorgfältige und gewissenhafte Berufsausübung im Sinne von Art. 12 lit. a BGFA setzt unter anderem voraus, dass der Rechtsanwalt eine anwaltlich vertretene Gegenpartei grundsätzlich nur mit Einwilligung von deren eigenem Rechtsanwalt oder in begründeten Ausnahmefällen direkt kontaktiert (Art. 28 Abs. 1 der Schweizerischen Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverbands, erlassen am 10. Juni 2005, SSR-SAV). Bezüglich Ausnahmefälle ist etwa an Fälle besonderer Dringlichkeit zu denken, in denen es nicht möglich ist, den Rechtsvertreter der Gegenpartei rechtzeitig zu erreichen. Weiter mag es vorkommen, dass die Gegenpartei selbst an den Rechtsanwalt herantritt und dieser die direkte Kontaktnahme nur schwer zu verhindern vermöchte (BGer 2P.156/2006 vom 8. November 2006 E. 4.2). Sowohl das nicht streitige als auch das streitige Verwaltungsverfahren ist vom Grundsatz der freien Beweiswürdigung beherrscht (Art. 21 Abs. 3 VRP), wonach die Bewertung der einzelnen Beweise nicht starren Regeln folgt. Der Entscheid darüber, ob sich der Sachverhalt so oder anders zugetragen hat, ist vielmehr auf vernünftige, nachvollziehbare Gründe abzustützen. Die Gewichtung der einzelnen Beweismittel soll sich somit aus ihrer inneren Qualität, d.h. aus der anzunehmenden Übereinstimmung mit der Wirklichkeit, ergeben und nicht durch deren äussere Eigenart. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung bedeutet des Weiteren, dass der Richter frei darüber befindet, ob das gesetzlich geforderte Beweismass erreicht ist. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass es für den Nachweis einer Tatsache erforderlich ist, dass diese zur vollen Überzeugung dargetan wird. Kann eine Tatsache nicht direkt bewiesen werden, ist es zulässig, mittelbar auf diese zu schliessen. Diesfalls müssen Umstände vorliegen, die auf die zu beweisende Tatsache mit Sicherheit oder doch mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit schliessen lassen (Cavelti/Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen, 2. Aufl. 2003, Rz. 615 ff. mit Hinweisen; BGE 130 II 482 E. 3.2).

E. 3.2

Gemäss den Akten zeigte die Rechtsvertreterin der Ex-Partnerin dem Untersuchungsamt Q. mit Schreiben vom 4. April 2013 an, dass sie mit deren Interessenwahrung beauftragt worden sei. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, ob der Beschwerdeführer über das Mandatsverhältnis in Kenntnis gesetzt wurde. Hingegen steht fest, dass ihm dieses

spätestens ab dem Zeitpunkt der ersten Konfrontationseinvernahme vom 29. April 2013 bekannt gewesen sein musste. Aus den späteren Befragungen der Ex-Partnerin vom 17. Januar und 24. September 2014 ergibt sich nicht, an welchen Daten die Kontaktaufnahme und die Treffen mit dem Beschwerdeführer stattgefunden haben. Sie gab hierzu lediglich an, der Beschwerdeführer habe nicht gewollt, dass ihre Rechtsvertreterin bei den Einvernahmen dabei sei. Der Beschwerdeführer seinerseits hat ausgeführt, es habe zwischen dem 12. April und 20. April 2013 zwei Treffen in seinem Büro gegeben. Vom Bestehen eines Mandatsverhältnisses habe er aber erstmals am 29. April 2013 bzw. der dem folgenden Tag verfügungsweise im Strafverfahren erfolgten Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertreterin erfahren. Es muss mithin davon ausgegangen werden, dass der Erstkontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der Ex-Partnerin seines Mandanten wohl in jenem Zeitraum erfolgte, innerhalb welchem diese bereits anwaltlich vertreten war. Aufgrund der Aktenlage kann indes weder mit Sicherheit noch wenigstens mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei den beiden, mutmasslich zwischen dem 12. April und 20. April 2013 erfolgten Treffen bereits Kenntnis von der Rechtsvertretung der Ex-Partnerin hatte oder hätte haben müssen. Im Ergebnis muss das Gesagte auch für die Frage gelten, wer wen erstmals kontaktiert hat. Auch diesbezüglich liegen widersprüchliche Aussagen der Ex-Partnerin vor, aufgrund derer zumindest Zweifel an der These der Erstkontaktaufnahme durch den Beschwerdeführer verbleiben.

E. 3.3

Weiter ist zu prüfen, ob die Vorinstanz in den Kontaktaufnahmen zu Recht ein Verhalten des Beschwerdeführers erblickte, mit welchem die Gefahr einer unzulässigen Beeinflussung (der Aussagen) der Ex-Partnerin seines Mandanten einherging. Zur sorgfältigen und gewissenhaften Ausführung des Anwaltsberufs nach Art. 12 lit. a BGFA gehört auch, dass der Anwalt alles vermeidet, was Personen beeinflussen könnte, die als Zeugen oder Sachverständige im Prozess in Betracht kommen. Er nimmt mit ihnen nur ausnahmsweise, wenn dies zu Instruktionszwecken unerlässlich ist, Kontakt auf (Fellmann, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, a.a.O., N 22 zu Art. 12). Die besondere Zurückhaltung und Vorsicht ist selbst bei der eigenen Befragung von Auskunftspersonen geboten. Diese Grundsätze decken sich auch mit der Standesregel nach Art. 7 Abs. 1 SSR-SAV, gemäss welcher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte jede Beeinflussung von Zeugen und Sachverständigen zu unterlassen haben. Die Kontaktaufnahme mit einer Person, die als Zeuge in Betracht kommt, erscheint unter diesem Gesichtspunkt als problematisch, da mit einem solchen Vorgehen eine zumindest abstrakte Gefahr einer Beeinflussung verbunden ist. In BGE 135 II 551 E. 3 entschied das Bundesgericht - unter Hinweis auf entsprechende Lehrmeinungen und die Praxis in den Kantonen, die es als überzeugend und geeignet erachtete, die Generalklausel von Art. 12 lit. a BGFA dahingehend zu konkretisieren -, dass eine Kontaktaufnahme mit einem potentiellen Zeugen nur ausnahmsweise mit der anwaltlichen Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung vereinbar sei bzw. nur mit Zurückhaltung und Vorsicht vorgenommen werden solle. Generell sei die Wahrheitsfindung bzw. die Zeugenbefragung Aufgabe des Gerichts und nicht der Parteien oder ihrer Anwälte. Die Kontaktierung eines möglichen Zeugen sei nur dann zulässig, wenn hierfür ein sachlicher Grund bestehe. Als solcher sei namentlich auch das Einschätzen der Erfolgsaussichten von Prozesshandlungen wie etwa die Prozesseinleitung, das Einlegen bzw. der Rückzug eines Rechtsmittels oder das Stellen eines Beweisantrages anzusehen; entscheidend seien aber die Umstände des konkreten Einzelfalls. Um der Gefahr einer

Beeinflussung des potentiellen Zeugen bzw. dem blossen Anschein einer unzulässigen Einflussnahme in solchen Fällen entgegenzuwirken, seien daher entsprechende Vorsichtsmassnahmen zu treffen. So solle der Anwalt den Zeugen schriftlich um ein Gespräch ersuchen und ihn darauf hinweisen, dass er weder verpflichtet sei zu erscheinen noch auszusagen. Ebenfalls habe der Anwalt dem Zeugen mitzuteilen, im Interesse welches Mandanten das Gespräch stattfinden solle. Das Gespräch solle ohne den Mandanten und wenn immer möglich in den Räumlichkeiten des Anwalts stattfinden, wobei gegebenenfalls eine Drittperson als Gesprächszeugin hinzugezogen werden solle. Der Anwalt dürfe keinen Druck auf den Zeugen ausüben und ihn insbesondere nicht zu einer bestimmten Aussage oder überhaupt zu irgendeiner Aussage drängen und ihm für den Fall des Schweigens nicht mit Nachteilen drohen. Verpönt sei auch das Stellen von Suggestivfragen. Eine private Zeugenbefragung durch den Rechtsanwalt sei somit grundsätzlich nur dann mit der anwaltlichen Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung im Sinne von Art. 12 lit. a BGFA vereinbar, wenn eine sachliche Notwendigkeit für die Befragung bestehe, diese zudem im Interesse des Mandanten liege und die Befragung so ausgestaltet werde, dass jede Beeinflussung vermieden und die störungsfreie Sachverhaltsermittlung durch das Gericht bzw. die Untersuchungsbehörde gewährleistet bleibe (ausführlicher Fellmann, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, a.a.O., N 22 ff. zu Art. 12).

E. 3.4

Wie die Vorinstanz zu Recht feststellte, ist die Berufspflicht eines Rechtsanwalts, alles zu vermeiden, was Zeugen beeinflussen könnte, zwingender Natur. Dies gilt umso mehr, wenn es sich wie vorliegend um die Ex-Partnerin des von ihm verteidigten Beschuldigten, um die mutmasslich Geschädigte und zudem die Zeugin als potentielles Opfer sexueller Gewalt handelt (vgl. dazu BGer 2C_909/2010 vom 12. April 2011 E. 2.5). Fest steht, dass sich der Beschwerdeführer mit der Ex-Partnerin vorgängig der ersten Einvernahme vom 29. April 2013 zweimal in seinem Büro getroffen hatte. Über den Inhalt der Gespräche finden sich in den Akten widersprüchliche Aussagen sowohl der Beteiligten im Allgemeinen als auch der Ex-Partnerin im Speziellen. Dies ist allerdings insofern unerheblich, als dass es bereits genügt, wenn eine Beeinflussung in Kauf genommen wird und somit der Anschein einer Beeinflussung entsteht. Denn eine gewisse Beeinflussung des Zeugen kann nie ganz vermieden werden und es besteht sodann ein abstrakte Gefahr einer Beeinflussung (BGer 2C_8/2010 vom 4. Oktober 2014 E. 3.2.1; Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen BR.2006.2 vom 14. Dezember 2006 E. 2, in: GVP 2007 Nr. 94). Jeder Kontaktnahme mit Zeugen ausserhalb des prozessualen Rahmens ist die Gefahr einer gewissen Beeinflussung immanent und sie begründet bereits daher auch einen Anschein der Einflussnahme oder der Beweisverfälschung. Private Kontakte zwischen Verteidiger, Geschädigten und Zeugen vor den Einvernahmen haben in jedem Fall Auswirkungen auf das Aussageverhalten vor den Untersuchungsbehörden und dem Richter. Insbesondere im vorliegend relevanten Strafprozess, wo für die Beweiserhebung dem Unmittelbarkeitsprinzip eine wesentliche Bedeutung beizumessen war, stand eine Kontaktaufnahme offenkundig nicht im Interesse der Wahrheitsfindung. Es reicht auch nicht aus, dass der Anwalt keine spezifische Gefahr der Beeinflussung sieht bzw. keine unlauteren Absichten hegt. Vielmehr ist massgeblich, dass objektiv betrachtet die Gefahr einer (selbst unbeabsichtigten) Beeinflussung besteht und der Anwalt dies nach den konkreten Umständen des Einzelfalles erkennen kann. Die Beeinflussung kann nämlich nicht nur vorsätzlich, sondern auch aus Ungeschicklichkeit oder durch Unvermögen, also durch fahrlässiges Verhalten, erfolgen (Fellmann, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, a.a.O., N 23d zu Art. 12., BJM 2006 47, S. 49 f., E. 3a).

Insofern sind die Einwände des Beschwerdeführers, dass die Vorinstanz den Sachverhalt in Bezug auf den Gesprächsinhalt willkürlich und falsch festgestellt habe und er es lediglich gut gemeint habe, unbehelflich. Anlässlich der Einvernahme vom 17. Januar 2014 und der Konfrontationseinvernahme vom 24. September 2014 erläuterte die Ex-Partnerin des Angeklagten den Ablauf und den Inhalt der Kontakte mit dem Beschwerdeführer detaillierter. Dabei gab sie im Wesentlichen an, er habe ihr Anweisungen gegeben, dass sie ihre Aussagen relativieren solle, dass er ihr auf die Sprünge helfe, falls sie während der Einvernahme etwas nicht mehr wisse, und dass er gewünscht habe, dass ihre Rechtsvertreterin nicht bei der Einvernahme dabei sein solle. Anlässlich der am 12. Dezember 2016 vor der Anwaltskammer erfolgten Zeugenbefragung relativierte sie ihre früheren Aussagen insofern, als dass sie nun angab, sich nicht mehr genau an die Kontakte bzw. deren Inhalt zu erinnern. Sie habe zweimal mit dem Beschwerdeführer Kontakt gehabt. Beim zweiten Treffen habe sie sich nach dem Wohlbefinden ihres Ex-Freundes erkundigt. Allerdings habe der Beschwerdeführer ihr keine Auskunft gegeben. Sie könne sich nicht daran erinnern, dass sie im Strafverfahren gesagt habe, der Beschwerdeführer habe ihr geraten, ihre Aussagen zu relativieren bzw. abzuschwächen. Vielleicht habe sie bei den früheren Einvernahmen etwas verwechselt oder falsch verstanden. Unbesehen der widersprüchlichen Darstellung des Ablaufs und des Inhalts der beiden unbestrittenermassen im Büro des Beschwerdeführers erfolgten Kontakte, vermag der Beschwerdeführer hierfür keinen sachlichen Grund darzutun (Beispiele dazu in BGE 136 II 551 E. 3.2.2; GVP 2012 Nr. 75 E. 2; H. Nater, Zulässigkeit anwaltlicher Zeugenkontakte im Zivilprozess, in: SJZ 102/2006 S. 257f.). Ein solcher lässt sich auch den Akten nicht entnehmen. Es ist jedenfalls nicht ersichtlich, inwiefern im Rahmen seiner anwaltlichen Aufgaben ein bzw. gar zwei Treffen mit der Ex-Partnerin seines Mandanten sachlich geboten und in dessen Interesse gewesen wären. Überdies muss sich der Beschwerdeführer vorhalten lassen, dass er keinerlei Vorkehrungen (z.B. Beizug einer neutralen Drittperson oder eine Tonaufnahme) bei den Gesprächen mit der Ex-Partnerin getroffen hat, mit welchen er dem Vorwurf einer unzulässigen Beeinflussung bzw. bereits dem blossen Anschein einer unzulässigen Einflussnahme hätte erfolgreich entgegenwirken können. Die Behauptung, dass die Ex-Partnerin den Erstkontakt angeregt habe, kann ihn jedenfalls, selbst wenn sie zutreffen sollte, nicht von den ihn treffenden Berufspflichten entbinden. Vielmehr liegt es allein in seiner Verantwortung, den (von wem auch immer angeregten) Kontakt mit Zeugen so auszugestalten, dass jede Beeinflussung vermieden werden kann (Urteil des Verwaltungsgericht des Kantons Zürich VB.2016.00656 vom 2. März 2017 E. 5.2). Massgebend für die Verletzung der anwaltlichen Berufspflicht ist demnach bereits die naheliegende Möglichkeit einer Beeinflussung. Ob eine solche dann tatsächlich erfolgt und zu einer inhaltlich entscheidenden Zeugenaussage führt, ist nicht entscheidend (GVP 2012 Nr. 75 E. 2). Wie die Vorinstanz zu Recht ausführt, lassen sich nämlich die Kausalität und der Erfolg einer Einflussnahme im Nachhinein kaum feststellen (siehe auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich VB.2007.00164 vom 21. Juni 2007 E. 4.2). Im Lichte des Dargelegten erhellt unschwer, dass der Beschwerdeführer gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen, indem er ohne sachlichen Grund mit der Ex-Partnerin seines Mandanten in Kontakt getreten ist und damit zumindest die Gefahr einer unzulässigen Beeinflussung der potentiellen Zeugin bzw. des mutmasslichen Opfers in Kauf genommen hat.

E. 4

Zu prüfen bleibt, ob die von der Vorinstanz verhängte Sanktion eines befristeten zweijährigen Berufsverbots den Grundsatz der Verhältnismässigkeit einhält.

E. 4.1

Bei der Wahl der geeigneten Sanktionen aus dem Katalog von Art. 17 BGFA ist der Einzelfall zu betrachten, wobei general- und spezialpräventive Aspekte für die Wahl und Bemessung der Sanktion massgebend sind. Die Sanktion hat grundsätzlich einen administrativen Charakter und dient dem Schutz des rechtsuchenden Publikums und der Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft resp. der Rechtsagenten (vgl. BGE 128 I 346 E. 2.2 mit Hinweisen; Poledna, a.a.O., N 14 f. zu Art. 17). Bei der Wahl und Bemessung der Sanktion steht der Vorinstanz ein gewisser Ermessensspielraum zu, welcher durch das Verhältnismässigkeitsprinzip eingeschränkt ist (vgl. Poledna, a.a.O., N 2 zu Art. 17). Die disziplinarische Einstellung in der Berufsausübung nach Art. 17 Abs. 1 lit. d und e BGFA ist eine der schwersten Sanktionen, welche sich nur bei schweren Widerhandlungen gegen die Berufsregeln rechtfertigen lässt. Auch ein befristetes Verbot ist grundsätzlich nur im Wiederholungsfall zu verhängen, wenn sich gezeigt hat, dass sich der Betroffene durch mildere Massnahmen nicht zum Einhalten der Berufsregeln bewegen lässt (BGer 2C_980/2016 vom 7. März 2017 E.3.2; 2A.499/2006 vom 11. Juni 2007 E. 5.1). Die Bemessung der Massnahme ist den Umständen des Einzelfalls anzupassen. Sie richtet sich nach der Schwere des Verstosses gegen eine BGFA-Regelung, wobei auch die Anzahl der Verstösse oder die fortgesetzte Begehung zu berücksichtigen sind, dem Mass des Verschuldens, das unter sinngemässer Anwendung strafrechtlicher Grundsätze festzulegen ist sowie dem beruflichen (und damit auch disziplinarischem) Vorleben des Anwalts (Poledna, a.a.O., N 27 zu Art. 17). Eine Disziplinar-massnahme darf nur angeordnet werden, wenn ein Anwalt Art. 12 oder 13 BGFA vorsätzlich oder fahrlässig verletzt hat. Bei der Bestimmung der erforderlichen Sorgfalt bei fahrlässiger Verletzung der Berufspflichten wendet das Bundesgericht einen objektiven Massstab an. So handelt ein Anwalt fahrlässig, wenn er die durchschnittliche Sorgfalt hat vermissen lassen, die von jedem Anwalt in guten Treuen verlangt werden darf und muss (W. Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl. 2017, Rz. 722 f.; BGE 110 Ia 95 E. 3c).

E. 4.2

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, dass der Beschwerdeführer nicht nur ohne sachlichen Grund mit der Ex-Partnerin seines Mandanten Kontakt aufgenommen habe, sondern mit seinem Verhalten vielmehr auf eine unlautere Beeinflussung der Aussagen abgezielt und damit in unerlaubter Weise in das Strafverfahren eingegriffen habe. Sein Verhalten zeuge von mangelndem Berufsethos und fehlendem Verständnis für die Sonderstellung, die einem Rechtsanwalt zukomme. Wer sich so verhalte, der bringe die Vertrauenswürdigkeit eines Rechtsanwalts wie auch des ganzen Berufsstands in Misskredit. Sein Verschulden bzw. der Verstoss gegen das Gebot der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung sei als schwer einzustufen. Durch die Berufsjahre des Beschwerdeführers würden sich frühere, von der Anwaltskammer verfügte Disziplinar-massnahmen wie ein roter Faden ziehen. So etwa sei aufgrund eines Strafbescheides zu einer Verurteilung für Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar gewesen seien, am 25. August 2009 der Entzug des Anwaltspatents bzw. die Löschung im st. gallischen Anwaltsregister erfolgt. Eine am 14. Januar 2011 auferlegte Busse von CHF 1'000 müsse zufolge Löschung im Register unberücksichtigt bleiben. Am 29. April 2014 und am 1. Dezember 2014 habe der Beschwerdeführer sodann erneut gegen Art. 12 lit. a BGFA verstossen und sei hierfür jeweils mit Bussen von CHF 5'000 und CHF 2'000 sanktioniert worden. Ferner habe ihm auch die Aufsichtskommission Zürich am 8. Mai 2014 einen Verweis erteilt. Zulasten des

Beschwerdeführers wirke sich sodann seine im Disziplinarverfahren gezeigte Einsichtslosigkeit aus. Ein befristetes zweijähriges Berufsausübungsverbot erscheine vorliegend aufgrund der Schwere des Regelverstosses sowie den übrigen Bemessungsgründen als angemessen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer vertritt die Ansicht, dass die Vorinstanz mit der Festsetzung eines zweijährigen Berufsausübungsverbots den Grundsatz der Verhältnismässigkeit verletzt habe. Es liege kein schweres Verschulden vor bzw. ihm sei kein schwerer Verstoss gegen das Gebot der sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung vorzuwerfen. Er habe die Ex-Partnerin seines Mandanten weder von sich aus kontaktiert, noch in ihrem Aussageverhalten beeinflusst, noch ihr Instruktionen erteilt. Er wehre sich auch gegen den Vorwurf, im Disziplinarverfahren keine Einsicht gezeigt zu haben. Er habe sich lediglich zur Wehr gesetzt und die haltlosen Vorwürfe von sich gewiesen. Sein anwaltlicher Leumund sei seit 2009 in der Tat getrübt. Der Patententzug vom 25. August 2009 sei aufgrund eines Irrtums seinerseits erfolgt. Er sei noch unerfahren gewesen. Dass er anschliessend trotz Entzug des Anwaltspatents vor den Verwaltungsbehörden unter der Verwendung des Titels „Rechtsanwalt“ aufgetreten sei, sei nicht Absicht, sondern eine Unachtsamkeit gewesen. Aufgrund des darin zu erblickenden leichten Verschuldens sei er dannzumal auch mit einer geringen Busse von CHF 1'000 sanktioniert worden. Diese Disziplinierung sei jedoch nicht mehr zu berücksichtigen. Massnahme erschwerend seien die Disziplinierungen gemäss Entscheid vom 29. April 2014 (irreführende und falsche Honorarnote) und vom 1. Dezember 2014 (Täuschung der Anwaltskammer durch selektive Information). In beiden Fällen sei er mit Bussen bestraft worden. In jüngerer Zeit habe er sich jedoch wohlverhalten. Weder aufgrund seines Leumundes noch seines Verhaltens rechtfertige sich daher ein befristetes Berufsausübungsverbot. Er sei seit 13 Jahren als Rechtsanwalt und öffentlicher Notar tätig. Er sei verheiratet und habe noch zwei minderjährige Kinder. Seine Ehefrau sei nicht erwerbstätig. Er müsse den gesamten Lebensunterhalt der Familie bestreiten. Ein derart weitgehendes Berufsausübungsverbot würde ihn äusserst hart treffen, zumal es einschneidende wirtschaftliche und persönliche Konsequenzen für ihn hätte. Mit der Ausfällung einer weiteren Busse könnte das angestrebte Ziel einer verschuldensgerechten Disziplinierung ebenfalls erreicht werden.

E. 4.4

Wie die Vorinstanz zu Recht ausführte, fallen bei Konstellationen wie der vorliegenden eine Verwarnung oder ein Verweis bereits daher ausser Betracht, weil diese Sanktionen nur für leichte und erstmalige bzw. bei einer wiederholten leichten Verletzung vorgesehen sind. Die Ausfällung einer Busse bildet sodann das „Mittelfeld“ der disziplinarischen Sanktionen. Das befristete Berufsausübungsverbot wiederum ist die strengste spezialpräventiv wirkende Sanktion (Poledna, a.a.O., N 28 ff. zu Art. 17). Vorliegend geht die Vorinstanz von einem schweren Verstoss gegen die anwaltliche Berufspflicht aus. Sie wirft dem Beschwerdeführer Vorsatz und unlautere Beeinflussung vor. Zumindest die Aussagen der Ex-Partnerin im Rahmen der Einvernahmen im Strafverfahren gegen den Beschuldigten lassen den Schluss zu, dass der Beschwerdeführer sich nicht nur mit ihr getroffen hat, sondern sie dabei auch aktiv beeinflusst haben könnte. Die Vermutung, dass der Anfang Mai 2013 erfolgte Rückzug der Strafanträge auch im Zusammenhang mit diesen Treffen steht, ist jedenfalls naheliegend. Teilweise wird diese Vermutung indes dadurch abgeschwächt, als dass sich die Ex-Partnerin anlässlich der Befragung vor der

Anklagekammer am 12. Dezember 2016 diesbezüglich auf Erinnerungslücken berief bzw. sich gar nicht mehr an entsprechende Aussagen erinnern wollte. Im Verwaltungsverfahren herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung und eine Tatsache muss zur vollen Überzeugung dargetan werden (siehe E. 3.1). Hinsichtlich des Beweiswerts der Aussagen an den Einvernahmen im Strafverfahren vom 17. Januar 2014 und 24. September 2014 ist festzuhalten, dass die Ex-Partnerin damals als Auskunftsperson (Geschädigte und potentiell Opfer) befragt wurde. Die damaligen Aussagen können zwar als „Aussagen erster Stunde“ gewertet werden, bei welchen in der Regel gilt, dass sie bei sich widersprechenden Aussagen die Darlegungen in einem frühen Verfahrensstadium unbefangener und zuverlässiger sind als spätere Darstellungen (vgl. in anderem Zusammenhang BGE 121 V 47 E. 2a mit Hinweisen; BGer 9C_374/2017 vom 17. August 2017 E. 2.1.2; VerwGE B 2013/58 vom 12. Februar 2014 E. 2.1.2, E. 2.5, www.gerichte.sg.ch). Vorliegend gilt es aber zu beachten, dass die Ex-Partnerin erst in dem gegen den Beschwerdeführer eingeleiteten Disziplinarverfahren, mithin erst rund dreieinhalb Jahre nach der Anzeige und den im Strafverfahren erfolgten Einvernahmen, im Rahmen der Befragung vor der Anklagekammer vom 12. Dezember 2016 als Zeugin befragt worden ist. Im Rahmen dieser Befragung ist sie erstmals ausdrücklich auf die Zeugnis- und Wahrheitspflicht bzw. auf die Strafandrohung bei Falschaussage aufmerksam gemacht worden. Bei dieser Ausgangslage kann nicht mehr bloss auf die im Strafverfahren gemachten Aussagen der ersten Stunde abgestellt werden. Vielmehr gilt es den Umstand, dass an eine Aussage nun auch (allenfalls gegen die Befragte wendende) Rechtsfolgen geknüpft sind, angemessen zu berücksichtigen. Es lässt sich nicht mehr abschliessend eruieren, aus welchen Gründen sich die Ex-Partnerin anlässlich der Befragung vor der Anwaltskammer plötzlich auf Erinnerungslücken berief, sich zum Teil nicht einmal mehr an diesbezügliche im Zuge des Strafverfahrens gemachte Aussagen erinnern wollte. Fest steht einzig, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens zweimal ohne sachlichen Grund mit ihr getroffen hatte. Hingegen kann gestützt auf die vorliegenden Akten nicht mit Sicherheit oder doch mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit der Schluss gezogen werden, dass der Beschwerdeführer vorsätzlich die Ex-Partnerin seines Mandanten aktiv beeinflusst hätte. Er muss sich aber vorwerfen lassen, dass sein Vorgehen grundsätzlich geeignet war, bei einem unbefangenen Dritten zumindest den Anschein einer aktiven (oder pro-aktiven) Zeugenbeeinflussung zu wecken. Auf jeden Fall hätte er bei angemessener Sorgfalt leicht erkennen können (und müssen), dass sich eine (von wem auch immer ausgehende) Kontaktaufnahme mit der Ex-Partnerin als mutmassliches Opfer anwaltsrechtlich als äusserst problematisch erweisen kann. Dies umso mehr, wenn er sich wie vorliegend unbestritten nicht nur einmal, sondern gar zweimal ohne sachlichen Grund und ohne die aus anwaltsrechtlicher Sicht gebotenen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, in seinen Büroräumlichkeiten traf. In diesem Vorgehen ist zumindest ein fahrlässiges Handeln zu erblicken und der Verstoss gegen das Anwaltsgesetz nach Art. 12 lit. a BGFA als mindestens mittelschwer zu qualifizieren, weil dadurch die Wahrheitsfindung im gerichtlichen Verfahren gefährdet werden konnte. Eine solche Zeugenbeeinflussung ist nicht mehr als leichte Pflichtverletzung zu qualifizieren (vgl. BGer 2C_909/2010 vom 12. April 2011 E. 3.1; Urteil des Kantonsgerichts St. Gallen BR.2008.3 vom 16. November 2009 E. 6.2; Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2016.00656 vom 2. März 2017 E. 6.3). Zum andern sind mit Blick auf sein (berufliches) Vorleben auch die früheren, gegen ihn bereits verhängten anwaltsrechtlichen Sanktionen zu berücksichtigen. Wie bereits ausgeführt, wurde er im Jahr 2009 aus dem Anwaltsregister gelöscht. Damals war er

strafrechtlich für Handlungen verurteilt worden, die mit dem Anwaltsberuf nicht vereinbar waren. Des Weiteren sprach die Vorinstanz im Jahr 2014 zweimal eine Busse aus, einmal von CHF 5'000 wegen einer irreführenden und falschen Honorarnote, das zweite Mal von CHF 2'000 wegen Täuschung der Anwaltskammer zufolge selektiver Information. All die bereits gegenüber dem Beschwerdeführer verhängten Sanktionen scheinen indes - wie vorliegendes Verfahren zeigt - nicht die angestrebte langanhaltende spezialpräventive Wirkung erzielt zu haben, was sich der Beschwerdeführer entgegenhalten lassen muss. Als zutreffend erweist sich einzig sein Einwand, dass die Wahrung von Verteidigungsrechten nicht zum Vornherein als Uneinsichtigkeit ausgelegt werden darf (vgl. BGer 2C_980/2016 vom 7. März 2017 E. 3.2). Insofern geht der ihm entgegen gehaltene Vorhalt der Einsichtslosigkeit fehl. Gemäss Art. 17 Abs. 1 lit. d BGFA kann ein befristetes Berufsausübungsverbot für längstens zwei Jahre ausgesprochen werden. In dieser Höhe ist die Sanktion aber schwerstmöglichen Fällen vorbehalten (vgl. Fellmann, Anwaltsrecht, a.a.O., Rz. 734). Die Vorinstanz erachtete die Höchstdauer des befristeten Berufsausübungsverbots aufgrund der Schwere des Regelverstosses und den übrigen Bemessungsgründen als angemessen. Ihr kann im Ergebnis nicht in allen Punkten gefolgt werden. Mit ihr ist zwar davon auszugehen, dass es sich um eine ernstzunehmende, indes um eine mittelschwere Verletzung der den Beschwerdeführer treffenden Berufspflichten handelt. Zutreffend ist auch, dass der Beschwerdeführer durch die bisher verfügten milderen Massnahmen nicht von einer weiteren Verletzung der Berufsregeln absah. Grundsätzlich erscheint bei dieser Sachlage die verhängte Disziplinarsanktion eines (zeitlich befristeten) Berufsausübungsverbots als vertretbar; allerdings nicht im verfügten Ausmass von zwei Jahren. Angesichts der Qualifikation als lediglich mittelschweren Verstoss gegen die Berufspflichten und unter Einbezug der früheren, von der Vorinstanz in Form von Bussen angeordneten Sanktionen und in Würdigung der Interessen des Beschwerdeführers erscheint die Anordnung eines auf zwei Jahre befristeten Berufsausübungsverbots letztlich als unverhältnismässig, da zu weitgehend. Zwar ist der Vorinstanz bei der Ausfällung der konkreten Sanktion ein gewisser Ermessensspielraum zuzugestehen. Sie ist dabei indes nicht völlig frei, sondern hat ihr Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Zudem hat sie sich an den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, namentlich dem Rechtsgleichheitsgebot, dem Gebot von Treu und Glauben und dem Verhältnismässigkeitsprinzip, zu orientieren. Das Verwaltungsgericht nimmt als erste Rechtsmittelinstanz eine feinere Prüfung der Verhältnismässigkeit einer Sanktion vor als etwa das Bundesgericht, das sich auf eine Willkürprüfung beschränkt (Poledna, a.a.O., N 27a Art. 17, Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich VB.2015.00320 vom 5. November 2015 E. 7.7). Unter diesem Blickwinkel betrachtet und unter Würdigung der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Überlegungen erscheint ein auf die Dauer eines Jahres befristetes Berufsausübungsverbot als dem Regelverstoss angemessen. Ein befristetes einjähriges Berufsausübungsverbot ist hinreichend geeignet, einerseits generalpräventiv die korrekte Ausübung des Anwaltsberufs sicherzustellen und andererseits spezialpräventiv den Beschwerdeführer anzuhalten, sich künftig korrekt zu verhalten. Pro memoria ist der Beschwerdeführer darauf hinzuweisen, dass ihm durch die Disziplinarsanktion die Betätigung im Monopolbereich untersagt wird, was bedeutet, dass während der Dauer des Berufsausübungsverbot die Vertretung von Klienten in zivil- und strafrechtlichen Gerichtsverfahren unzulässig ist. Er kann aber in dieser Zeit eine beratende Tätigkeit ausüben (Fellmann, Anwaltsrecht, a.a.O., Rz. 735). Er darf dabei aber - wie ihm bekannt ist - in dieser Zeit den Titel eines „Rechtsanwalts“ oder „öffentlicher Notar“ nicht führen. Die

Beschwerde wird daher teilweise gutgeheissen und Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids wird in dem Sinne angepasst, dass dem Beschwerdeführer die Berufsausübung für die Dauer von einem Jahr befristet verboten wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

E. 5

In Streitigkeiten hat jener Beteiligte die Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden (Art. 41 AnwG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 VRP). Es gilt der Grundsatz der Kostentragung nach Massgabe des Obsiegens und Unterliegens (W. Hagmann, Die st. gallische Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, Zürich 1979, S. 267 f.; R. Hirt, Die Regelung der Kosten nach st. gallischem Verwaltungsrechtspflegegesetz, St. Gallen 2004, S. 93 und 96). Der Beschwerdeführer unterliegt mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei vollumfänglich aufzuheben. Hingegen ist der Entscheid hinsichtlich der Dauer des befristeten Berufsausübungsverbots anzupassen. Dies entspricht einer teilweisen Gutheissung der Beschwerde. Unter den gegebenen Umständen erscheint es angemessen, die amtlichen Kosten von CHF 2'000 (vgl. Art. 7 Ziff. 122 der Gerichtskostenverordnung, sGS 941.12) zu drei Vierteln dem Beschwerdeführer und zu einem Viertel der Vorinstanz aufzuerlegen. Der Kostenanteil des Beschwerdeführers von CHF 1'500 ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von CHF 2'000 zu verrechnen und ihm im Restbetrag von CHF 500 zurückzuerstatten. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Vorinstanz von CHF 500 wird verzichtet (Art. 41 AnwG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 3 VRP). Nachdem der Beschwerdeführer mit seinen Anträgen nicht mehrheitlich durchgedrungen ist und sich in eigener Sache vertritt, hat er keinen Anspruch auf ausseramtliche Entschädigung (Art. 41 AnwG in Verbindung mit Art. 98 bis VRP).

E. 6

Bei (teilweiser) Gutheissung eines Rechtsmittels ist zugleich von Amtes wegen über die amtlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu entscheiden. In der Regel erfolgt die entsprechende Kostenverlegung in Bezug auf die Beteiligten und deren Anteile analog dem Rechtsmittelentscheid (Hirt, a.a.O., S. 103). Die amtlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens von CHF 2'000 sind im Umfang von CHF 1'500 dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Auf die Erhebung des dem Staat verbleibenden Kostenanteils von CHF 500 ist zu verzichten. Demnach erkennt das Verwaltungsgericht zu Recht: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen und Ziff. 2 des angefochtenen Entscheids wird in dem Sinne angepasst, dass dem Beschwerdeführer die Berufsausübung für die Dauer von einem Jahr befristet verboten wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 2'000 werden dem Beschwerdeführer zu drei Vierteln und der Vorinstanz zu einem Viertel auferlegt. Der Kostenanteil des Beschwerdeführers von CHF 1'500 wird mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet; der Restbetrag von CHF 500 wird ihm zurückerstattet. Auf die Erhebung des Kostenanteils der Vorinstanz von CHF 500 wird verzichtet. Die amtlichen Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens von CHF 2'000 werden im Umfang von CHF 1'500 dem Beschwerdeführer auferlegt. Auf die Erhebung des dem Staat verbleibenden Kostenanteils von CHF 500 wird verzichtet. 3. Ausseramtliche Kosten werden keine entschädigt. Der

Abteilungspräsident
Zürn

Die Gerichtsschreiberin
Schambeck

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.